

## Holz- und Bautenschutz



Abbildung 1: Ein Bild

Das Holz- und Bautenschützerhandwerk, das den Mauerschutz und Holzimprägnierungen in Gebäuden beinhaltet, ist in der Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe unter der Nr. 54 der Anlage B1 zur Handwerksordnung aufgeführt.

Welche Arbeitsgebiete zu einem Gewerbe der Anlage B zur Handwerksordnung typischerweise gehören, beurteilt sich nach der Verkehrsauffassung und besonders nach der Ansicht der beteiligten Wirtschaftskreise, so ein Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 07.12.1976 (vgl. HWK-Gewerbeinformation 2/1980, Seite 2).

## Holzschutz

### Erkennen und Beurteilen von Schäden, die an hölzernen Bauteilen entstanden sind

- Vorbeugender Holzschutz von Bauholz und Holzbauteilen gegen Pilze und Insekten mit chemischen Holzschutzmitteln gem. DIN 68 800
- Vorbeugender Holzschutz von Holzkonstruktionen wie Dach- und Unterkonstruktionen gegen Feuer gem. DIN 4102
- Beseitigen von Schäden, die durch holzerstörende Pilze oder Insekten an Holzbauteilen und Holzkonstruktionen entstanden sind gem. DIN 68 800

## Bautenschutz

### Erkennen und Beurteilen von Schäden an Bauteilen

- Abdichten von Kellerwänden und -böden sowie von Bauwerksteilen, unter der Erdlinie gegen Erdfeuchtigkeit, aufsteigende Feuchtigkeit, Sicher-, Grund- und Stauwasser mit bituminösen, zement- oder kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und anderen Dichtstoffen
- Abdichten von Ingenieurbauten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser
- Trockenlegen und Austrocknen durchfeuchteter Bauwerke und Bauwerksteilen
- Sanieren von Feuchtigkeitsschäden und schwammbefallenen Bauteilen, Beseitigen von bauwerksschädlichen Salzen mit chemischen Bautenschutzmitteln und anderen baulichen Maßnahmen
- Pfropfen von Wassereintritten und Abdichten von Maurerdurchbrüchen
- Herstellen und Abdichten von Fugen, Ausbesserungen von Schäden und Nachabdichtungen von Fugen
- Imprägnierungen durchfeuchteter Außenwandflächen mit den dafür entwickelten Imprägniermitteln einschließlich der erforderlichen Vorbehandlung
- Schutz von Baustellen und Rohbauten gegen Witterungseinflüsse insbesondere durch Abdeckung mit Bahnen, Planen und Zelten, ferner auch Rohbauaustrocknungen

Das Tätigkeitsverzeichnis des Holz- und Bautenschützerhandwerk (Nr. 54 der Anlage B zur Handwerksordnung) wurde vom Deutschen Holz- und Bautenschutzverband und dem Deutschen Handwerkskammertag vereinbart. Den Tätigkeiten nach Ziffer 2.2 des Tätigkeitsverzeichnisses (Abdichten von Ingenieurbauten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser) sind folgende Einzeltätigkeiten zuzurechnen:

- Flächenabdichtungen mit Kunststoff-Kombinationen, Folien auf Vorbeschichtungen, Harzen u. a.
- Flächenabdichtungen mit zementgebundenen Oberflächendichtungsmitteln
- Abdichtung von Stahlbetonbehältern (Faultürmen, Trinkwasserbehälter, Schwimmbecken, Neutralisationsbecken) mit zementgebundenen Oberflächendichtungsmitteln und zusätzlichem Schutz gegen Chemikalienbelastung durch duroplastische Kunststoffe.
- Abdichtung von Dehnungsfugen an Bauwerken aus Stahlbeton oder Mauerwerk gegen nicht drückendes und drückendes Wasser mit elastischen Fugenmassen. Als flankierende Maßnahmen werden Kehlen und Fugen bearbeitet und abgedichtet, evtl. auftretende Fliesenstellen gepfropft und Risse verpresst
- Herstellung von chemikalbeständigen Abdichtungen an Bauwerken und Stahlbetonbehältern aus Reaktionsharzen
- Herstellung von ölbeständigen und öldichten Beschichtungen an Öltankwannen und in Öltanks aus Stahlbeton gemäß vorliegenden Vorschriften mit Kunstharzen

- Herstellung von nachträglichen Innenabdichtungen im Rahmen der Altbausanierung mit zementgebundenen Oberflächendichtungsmitteln und Spezialputzen gegen bauschädliche Salze
- Kraftschlüssige oder elastische Risseinjektionen an Stahlbetonbauwerken zur Wiederherstellung der Standfestigkeit bzw. Abdichtung gegen Wasserdurchtritt
- Wiederherstellung der Stahlüberdeckung gem. DIN 1945 an beschädigten Stahlbetonteilen durch Aufbringung zementgebundener Oberflächendichtungsmittel
- Nachträgliche Herstellung von Horizontalsperren an Bauwerken gegen aufsteigendes Kapillarwasser durch Anlegen von Bohrsperren.

## Hinweis

Dieses Merkblatt soll zur ersten Information dienen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Rückfragen steht Ihnen das Service-Team Handwerksrolle gerne zur Verfügung.

Stand: Juni 2022